

§ 6 Bgld. HTVO 2011 Rechnungslegung

Bgld. HTVO 2011 - Burgenländische Höchsttarifverordnung 2011

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 19.12.2025

Die Rauchfangkehrerin oder der Rauchfangkehrer hat der oder dem Verfügungsberechtigten zumindest einmal jährlich auf Grund der Aufzeichnungen im Kkehrbuch eine in Objektтарif und Arbeitsentgelte nach Tarifposten aufgeschlüsselte Rechnung über ihre oder seine Leistungen auszustellen, sofern nicht eine Jahrespauschale vereinbart ist.

In Kraft seit 16.04.2011 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at